

Gemeinde Heiligenberg
Bodenseekreis

Satzung

über

die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 11. März 2014

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 19 GemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), letzte Änderung, durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) hat der Gemeinderat der Gemeinde Heiligenberg am 11. März 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufhalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|--|---------|
| bis zu 3 Stunden | 10,00 € |
| von mehr als 3 bis zu 6 Stunden | 17,50 € |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 25,00 € |
- (3) Die Ortsreferenten erhalten ohne Rücksicht auf die zeitliche Inanspruchnahme eine monatliche Entschädigung wie folgt:
- | | |
|---------------------------|----------|
| Ortsreferent Wintersulgen | 150,00 € |
| Ortsreferent Hattenweiler | 150,00 € |

Für die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen, an denen die Ortsreferenten, die nicht Mitglieder des Gremiums sind, mit beratender Stimme teilnehmen, wird eine Entschädigung nach § 4 Absatz 1 gewährt.

Die monatliche Entschädigung nach Absatz 3 wird monatlich im Voraus gezahlt.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigen, für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tage darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung bei Wahlen und Bürgerentscheiden

- (1) Bei kommunalen Wahlen (Bürgermeister-, Gemeinderats- und Kreistagswahlen) und kommunalen Bürgerentscheiden werden folgende Pauschalen festgelegt:
- Mitglieder der Wahlorgane (Gemeindewahlausschuss, Wahlvorstände) 50,00 €
 - sonstige Wahlhelfer 40,00 €
- (2) Bei Wahlen und Bürgerentscheiden auf Landes-, Bundes- oder Europaebene werden die durch die entsprechenden Verwaltungsvorschriften oder -verordnungen festgelegten Entschädigungen ausbezahlt. Sollte eine derartige Festlegung nicht getroffen werden wird eine pauschale Aufwandsentschädigung von 25,00 € für alle Wahlhelfer festgelegt.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Mandatsträger

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes durch Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie für sonstige Tätigkeiten in Ausführung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 30,00 €.
- (2) Sofern eine öffentliche und eine nichtöffentliche Gemeinderatssitzung an einem Tag stattfinden, wird dies als eine Sitzung gewertet.
- (3) Sofern Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderats am selben Tag wie eine Gemeinderatssitzung stattfinden wird die Entschädigung nach Absatz 1 für die Ausschusssitzung auf 15,00 € reduziert.
- (4) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung ohne Rücksicht auf die zeitliche Inanspruchnahme von 30,00 € je Vertretungsfall.
- (5) Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 und 2 wird jeweils am Jahresende bzw. zum Ende der Legislaturperiode des Gemeinderats gezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 wird nach Vorlage von Einsatznachweisen abgerechnet und ausbezahlt.

§ 5

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 und § 4 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe A, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 1 bis A 7 geltende Stufe.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19. Oktober 1999 außer Kraft.

Ausgefertigt
Heiligenberg, 25. März 2014

gez.
Amann
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 4 GemO wird auf Folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Erlaß dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustandegekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschuß nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschuß beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Heiligenberg, 25. März 2014

gez.
Amann
Bürgermeister